



Platzordnung der Zelt- und Wassersportfreunde Rheintreue e.V.

1. Das Vereinsgelände kann benutzt werden von:

- Mitgliedern des Z W R
- Gästen der Mitglieder für beschränkte Zeit und in Begleitung der Mitglieder
- DKV-Mitgliedern oder Mitglieder ausländischer gleichgestellter Verbände für beschränkte Zeit

Alle Gäste haben sich in das Gästebuch einzutragen und für die Übernachtungen die im separaten Aushang genannten Kosten zu entrichten.

2. Jeder Besucher hat sich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes auszuweisen.

3. Das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

4. Alle Anlagen sind zu schonen und stets ordentlich und sauber zu halten. Die Benutzer haften für etwaige Beschädigungen. Der Vorstand des Z W R kann die Wiederherstellung in den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Schadenverursachers vornehmen lassen. Hierauf sind insbesondere erziehungsberechtigte Mitglieder und Besucher mit Kindern hingewiesen.

5. Offene Feuer sind verboten. Elektrische Koch- und Heizgeräte dürfen nur über die dafür vorgesehenen Anschlüsse betrieben werden. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Elektro- und Gasinstallation ist in jedem Fall der Halter haftbar. Lärmbelästigungen, z.B. durch Musik, über den eigenen Bereich hinaus sind zu vermeiden.

6. Jeder Zelt- und Wohnwagenbesitzer ist für die Sauberkeit und Ordnung in seinem Bereich verantwortlich.

7. Abfälle jeder Art sind mitzunehmen und zu Hause ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Von 23.00 – 6.00 Uhr ist absolute Platzruhe. Ausnahmen, wie z. B. Sommerfest und sonstige Vereinsfeste bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

9. (1) Das Mitführen von Hunden auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich gestattet. Voraussetzung ist, dass sich der Hund stets unter der Aufsicht und Kontrolle der Halterin bzw. des Halters befindet. Außerdem besteht Leinenpflicht auf dem gesamten Gelände.

(2) Hunde dürfen die zugewiesene Parzelle nur in Begleitung der Halterin bzw. des Halters verlassen. Auf dem gesamten Gelände sind Hunde so zu führen, dass andere Personen, Tiere oder Einrichtungen weder gefährdet noch belästigt werden.

(3) Die Halterin bzw. der Halter ist verpflichtet, Verunreinigungen durch den Hund unverzüglich zu beseitigen.



(4) Der Vorstand ist berechtigt, Hunde, die durch aggressives, störendes oder anderweitig unpassendes Verhalten auffallen, vom Gelände auszuschließen. In diesem Fall ist der Hund unverzüglich vom Gelände zu entfernen.

(5) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regelungen kann der Vorstand weitere Maßnahmen gegenüber der Halterin bzw. dem Halter ergreifen.

10. Zelte müssen spätestens nach 3 Tagen umgesetzt werden.
11. Den Anweisungen des Vorstandes, des Platzwartes sowie des Pächters des Vereinsheimes ist Folge zu leisten.
12. Verstöße gegen die Verordnung können durch Platzverweis oder Vereinsausschluss geahndet werden.
13. In Ausnahmefällen kann der Vorstand für alle angeführten Punkte Sonderregelungen treffen.
14. Vorstandsbeschluss vom 12.07.2011: Das Rolltor ist ab 22:00 h geschlossen zu halten.
15. Vorstandsbeschluss vom 12.11.2021: Private Feiern im Vereinsgebäude können nach Absprache mit dem Vorstand und den Mietern erfolgen. Getränke werden beim Mieter gekauft, die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch den Veranstalter der Feier oder durch den Mieter. Diese Leistung ist dann nach Absprache zu bezahlen. Der ZWR erhält für die Nutzung der Räumlichkeiten eine Pauschale in Höhe von 50,00 €, die in die Jugendkasse zu zahlen ist.

- Der Vorstand -